vor sie bracht worden, den hohen und niedern nach seiner besten Verstandniss gleich zu richten.

* Ordin. Notariorum de anno 1512. §. 1. ubi: Desgleichen nach Inhalt gemeiner Rechte *oder löblicher Gewonheit und Gebrauch eines ieden Ortes eingeführet und versehen ist*, ihr empter zu üben.

* C. C. C. de anno 1532. Praefat. ubi: Doch wollen wir durch obgemeldte Ordnung, Chur-Fürsten und Ständen *an ihren alten wohlhergebrachten rechtmässigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben.*

* Recess. Imper. *Ratisbon.* de anno 1532. art. 3. ubi: dass alle und jede - - - ietzt angezeigten Begriff, den gemeinen Rechten, Billigkeit, *und löblich hergebrachten Gebräuchen* gemäs halten mögen.

* Ordin. Cameral. *Augustan.* de anno 1555. P. I. T. 13. §. 1. item tit. 57. ubi: Die Beysitzer des Cammer-Gerichts sollen in keiner Sach allein auf ihr Gutdüncken, oder eines jeden erwögen Billigkeit, oder eigen fürgenommen, und nicht den Rechten gemäs informirten Gewissen, sondern auf des Reichs gemeine Rechte, Abschied, und den ietzt bewilligten und auf diesen Reichs-Tag aufgerichteten Frieden in Religion und andern Sachen, auch Handhabung des Friedens, *und ehrbare landische Ordnungen, Statuten und redliche ehrbare Gewonheiten der Fürstenthumden, Herschaften und Gerichten, die für sie bracht werden, wie solches von Alters iederzeit Cammer-Richtern und Beysitzern auferleget und gehalten worden ist, nach Vermög und Ausweisung ihres Eides Urtheil fassen und aussprechen.*

* Conclusum Statuum Comitiale de anno 1641. apud Londorpium actor. public. Tom. 5. pag. 678. §. 12. ubi: *Wie aber Chur-Fürsten, Fürsten und Stände ein und andern Falls halben gewisse ausgetruckte Rechte, Landes-Ordnung, Particular Statuten und löbliche herkommene Gewonheiten, oder*